



Statuten

Zweckverband für
Abfallverwertung im Bezirk Horgen
(ZVHo)

Januar 2017

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz.....	4
Art. 3 Zweck.....	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. Organisation	4
2.1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 5 Organe	4
Art. 6 Amtsdauer.....	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung.....	4
Art. 8 Bekanntmachung	5
2.2. Die Stimmberechtigten des ZVHo	5
Art. 9 Stimmrecht.....	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Zuständigkeit.....	5
Art. 12 Gegenstand	5
Art. 13 Einreichung	6
Art. 14 Zustandekommen	6
Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	6
Art. 16 Ausschluss des Referendums	6
2.3. Die Verbandsgemeinden	7
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 18 Beschlussfassung	7
2.4. Delegiertenversammlung	7
Art. 19 Zusammensetzung	7
Art. 20 Konstituierung	7
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen.....	8
Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 23 Vorsitz und Aktariat.....	8
Art. 24 Einberufung und Teilnahme.....	8
Art. 25 Beschlussfassung und Stimmabgabe.....	9
Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
2.5. Die Betriebskommission	9
Art. 27 Zusammensetzung und Konstituierung	9
Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 29 Aufgabendelegation	9
Art. 30 Aufgabendelegation an den Geschäftsführer	10
Art. 31 Aufgaben des Geschäftsführers	10
Art. 32 Beschlussfassung und Stimmabgabe.....	10
Art. 33 Einberufung und Teilnahme.....	10
2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10
Art. 34 Zusammensetzung	10
Art. 35 Aufgaben.....	11
Art. 36 Beschlussfassung	11

3.	Personal und Arbeitsvergaben	11
	Art. 37 Anstellungsbedingungen.....	11
	Art. 38 Öffentliches Beschaffungswesen.....	11
4.	Betrieb der Anlagen	11
	Art. 39 Allgemeine Grundsätze.....	11
5.	Verbandshaushalt	11
	Art. 40 Finanzhaushalt.....	11
	Art. 41 Rechnungsführung.....	11
	Art. 42 Kostenverteiler	12
	Art. 43 Eigentum	12
	Art. 44 Haftung.....	12
6.	Aufsicht und Rechtsschutz	12
	Art. 45 Aufsicht	12
	Art. 46 Rechtsschutz	12
	Art. 47 Verbandsstreitigkeiten	12
7.	Austritt, Auflösung und Liquidation	12
	Art. 48 Austritt	12
	Art. 49 Auflösung und Liquidation.....	13
8.	Schlussbestimmungen	13
	Art. 50 Inkrafttreten.....	13
	Art. 51 Übergangsbestimmung.....	13

In diesen Statuten werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau, Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil bilden unter dem Namen

Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen
nachfolgend „ZVHo“ genannt

auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der ZVHo besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

Sein Sitz befindet sich in Horgen.

Art. 3 Zweck

Der ZVHo bezweckt die Erledigung von Entsorgungsaufgaben für die Verbandsgemeinden und betreibt die dafür notwendigen Einrichtungen.

Der ZVHo kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum ZVHo ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des ZVHo sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. die Betriebskommission
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den ZVHo führen der Präsident und der Geschäftsführer gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom ZVHo ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des ZVHo.

2.2. Die Stimmberechtigten des ZVHo

2.2.1. Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des ZVHo.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des ZVHo
4. die Beschlussfassung über neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben über Fr. 10'000'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500'000.--

2.2.2. Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des ZVHo verlangt werden.

Art. 13 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens vier Fünfteln der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte
3. die Festsetzung des Voranschlags
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben
5. ablehnende Beschlüsse
6. Anträge an die Verbandsgemeinden
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung
2. den Vorschlag von Mitgliedern der Betriebskommission zuhanden der Delegiertenversammlung
3. die Änderung dieser Statuten
4. die Kündigung der Mitgliedschaft beim ZVHo
5. die Auflösung des ZVHo.

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des ZVHo bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie dem Präsidium zusammen.

Die Zahl der den einzelnen Verbandsgemeinden zustehenden Delegierten richtet sich nach der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich per 31. Dezember ermittelten Einwohnerzahl.

Auf je 7'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon entfällt ein Delegierter.
Keine Gemeinde kann mehr als drei Sitze beanspruchen.

Verbandsgemeinden unter diesem Quorum haben das Anrecht auf einen Delegierten.

Die Anpassung der Delegiertenzahl erfolgt auf die nächstfolgende Wahl der Verbandsorgane. Sie richtet sich nach der dem Statistischen Amt des Kantons Zürich per 31. Dezember des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahl.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz eines Delegierten, welcher von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

Die Delegiertenversammlung wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird. Das Präsidium wird in der Regel einem Exekutivmitglied der Gemeinde Horgen übertragen.
2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion turnusgemäss einem Delegierten einer anderen Verbandsgemeinde übertragen wird.
3. die Rechnungsprüfungskommission
4. für jede Versammlung einen Stimmzähler.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt im 1. und 2. Wahlgang das absolute Mehr, ab dem 3. Wahlgang und bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über den ZVHo
2. der Erlass und die Änderung ihres Geschäftsreglements
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
4. die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission auf Antrag der Verbandsgemeinden, mit Ausnahme des Präsidenten. Der Präsident wird mit der Konstituierung der Delegiertenversammlung gewählt.
Die Mitglieder der Betriebskommission dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören, mit Ausnahme des Präsidenten.
5. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen
6. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite
7. die Abnahme der Verbandsrechnung
8. die Abnahme des Geschäftsberichts der Betriebskommission
9. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000'000.-- und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.--, soweit nicht die Betriebskommission oder der Geschäftsführer zuständig ist.
10. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane
11. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet
12. die Festlegung der strategischen Ausrichtung
13. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung und insbesondere die Festsetzung der Grundsätze der Gebührenerhebung und der Personalverordnung.

Art. 23 Vorsitz und Aktuariat

Das Präsidium oder Vizepräsidium der Delegiertenversammlung des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.

Der Geschäftsführer führt das Aktuariat des ZVHo.

Art. 24 Einberufung und Teilnahme

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens acht Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zwei Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind - dringliche Fälle vorbehalten - mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Mitglieder der Betriebskommission - welche nicht der Delegiertenversammlung angehören - nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Delegiertenversammlung kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Art. 25 Beschlussfassung und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5. Die Betriebskommission

Art. 27 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Betriebskommission besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Es wird eine ausgewogene Zusammensetzung angestrebt, bezogen auf Einwohnerzahl und geografische Lage der Verbandsgemeinden.

Die Betriebskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des ZVHo und seine Vertretung nach aussen
2. die Vorbereitung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
4. die Anstellung und Entlassung von Personal
5. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.--
6. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 25'000.-- bis Fr. 200'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal Fr. 500'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.-- bis Fr. 30'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal Fr. 80'000.--
7. der Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 29 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 30 Aufgabendelegation an den Geschäftsführer

Die Betriebskommission überträgt die selbständige Besorgung der in Art. 31 dieser Statuten genannten Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse an den Geschäftsführer des ZVHo.

Die Einzelheiten der Aufgabendelegation werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Art. 31 Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer ist für die gesamte Betriebsführung verantwortlich. Ihm stehen zu:

1. die Umsetzung der Vorgaben der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission
2. der Verkehr mit Behörden und Verwaltungen von Bund, Kanton, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Trägerschaften
3. die Führung des Verbandshaushalts
4. das Personalwesen
5. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--
6. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr maximal Fr. 50'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr maximal Fr. 40'000.--.

Art. 32 Beschlussfassung und Stimmabgabe

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 33 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekannt zu machen.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 34 Zusammensetzung

Als RPK des ZVHo amtiert die von der Delegiertenversammlung bestimmte RPK einer Verbandsgemeinde.

Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des ZVHo einzusehen.

Art. 35 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 36 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 37 Anstellungsbedingungen

Für das Personal gelten die Bestimmungen des ZVHo (Personalverordnung).

Art. 38 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Betrieb der Anlagen

Art. 39 Allgemeine Grundsätze

Die Verbandsanlagen sind nach dem Stand der Technik, umweltverträglich, und wirtschaftlich zu betreiben und zu unterhalten. Dabei wird der Energienutzung und Ressourceneffizienz besondere Beachtung geschenkt.

5. Verbandshaushalt

Art. 40 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des ZVHo sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 41 Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 42 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach den Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt mit folgender Einschränkung: Adliwil wird erst nach vollständiger Amortisation von nicht geleisteten Investitionskosten an einem allfälligen Überschuss beteiligt.

Art. 43 Eigentum

Die vom ZVHo erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des ZVHo.

Art. 44 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem ZVHo ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des ZVHo. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 45 Aufsicht

Der ZVHo untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 46 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann beim Bezirksrat Horgen nach Massgabe des Gemeindegesetzes Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Art. 47 Verbandsstreitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem ZVHo und den Verbandsgemeinden sowie unter den Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann frühestens per 31. Dezember 2030 unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem ZVHo austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 49 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des ZVHo ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 42.

Adliswil wird bei einem allfälligen Erlös erst nach Abzug der anteilmässigen, nicht geleisteten Investitionskosten berücksichtigt. Diese ergeben sich durch das zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandene Eigenkapital, das Anlagenvermögen und die Rückstellungen des ZVHo.

8. Schlussbestimmungen

Art. 50 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 51 Übergangsbestimmung

Die Delegierten und die Betriebskommissionsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Stadt
Adliswil vom 1. Juni 2016

STADTRAT ADLISWIL

Der Stadtpräsident

Harald Huber

Die Stadtschreiberin

Andrea Bertolosi-Lehr

Beschluss der politischen Gemeinde
Hirzel vom 9. Juni 2016

GEMEINDEVERSAMMLUNG HIRZEL

Der Gemeindepräsident

Markus Braun

Der Gemeindeschreiber

Beat Deubelbeiss

Beschluss der politischen Gemeinde
Horgen vom 9. Juni 2016

GEMEINDEVERSAMMLUNG HORGEN

Der Gemeindepräsident

Theo Leuthold

Der Gemeindeschreiber

Felix Oberhänsli

Beschluss der politischen Gemeinde
Hütten vom 14. Juni 2016

GEMEINDEVERSAMMLUNG HÜTTEN

Die Gemeindepräsidentin

Verena Dressler

Die Gemeindeschreiberin

~~Natalie Bachmann~~

Carmen Flury

Beschluss der politischen Gemeinde
Kilchberg vom 28. Juni 2016

GEMEINDEVERSAMMLUNG KILCHBERG

Der Gemeindepräsident

Martin Berger

Der Gemeindeschreiber

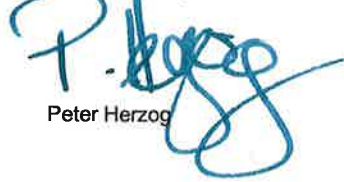
Peter Vogel

Beschluss der politischen Gemeinde
Langnau am Albis vom 9. Juni 2016

GEMEINDEVERSAMMLUNG LANGNAU

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber



Peter Herzog


Adrian Hauser

Beschluss der politischen Gemeinde
Oberrieden vom 16. Juni 2016

GEMEINDEVERSAMMLUNG OBERRIEDEN

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber



Martin Arnold

Thomas Dischl

Beschluss der politischen Gemeinde
Richterswil vom 8. Juni 2016

GEMEINDEVERSAMMLUNG RICHTERSWIL

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber



Hans Jörg Huber

Roger Nauer

Beschluss der politischen Gemeinde
Rüschlikon vom 6. Juni 2016

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHLIKON

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber



Dr. Bernhard Elsener

Benno Albisser

Beschluss der politischen Gemeinde
Schönenberg vom 9. Juni 2016

GEMEINDEVERSAMMLUNG SCHÖNENBERG

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber *stu*



Lukas Matt

Francesco Bifulco
Andrea Schiappa

Beschluss der politischen Gemeinde
Thalwil vom 8. Juni 2016

GEMEINDEVERSAMMLUNG THALWIL

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



Märk Fankhauser

Pierre Lustenberger

Beschluss der Stadt
Wädenswil vom 11. April 2016

GEMEINDERAT WÄDENSWIL

Der Gemeinderatspräsidentin

Die Ratssekretärin



Monika Greter

Esther Ramirez

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

Der Staatsschreiber

Anhang
Übersicht Finanzkompetenzen ZVHo

Beträge in Franken

Kreditart	Stimmberechtigte Art. 11	Delegiertenversammlung Art. 22	Betriebskommission Art. 28	Geschäftsführung Art. 31
Im Voranschlag enthalten:				
- einmalig	über 10 Mio.	über 500'000 – 10 Mio.	über 100'000 – 500'000	bis 100'000
- wiederkehrend	über 500'000	über 100'000 – 500'000	über 50'000 – 100'000	bis 50'000
<u>Nicht im Voranschlag:</u>				
- einmalig	über 10 Mio.	über 200'000 – 10 Mio.	über 25'000 – 200'000 pro Jahr max. 500'000	bis 25'000 pro Jahr max. 50'000
- wiederkehrend	über 500'000	über 30'000 – 500'000	über 20'000 – 30'000 pro Jahr max. 80'000	bis 20'000 pro Jahr max. 40'000